

Benutzungsordnung für die öffentliche Bücherei

1. Allgemeines:

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis:

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privat-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung:

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Gebühren:

3.4 Etwaig anfallende Gebühren richten sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle, die in der Gemeindebücherei aushängt. Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jedes Buch zusätzlich eine Gebühr für jede abgelaufene Woche nach dem festgesetzten Rückgabetermin zu zahlen.

3.5 Alle diejenigen, die ihre Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt.

3.6 Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und nach erfolgloser Mahnung werden die Bücher durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für den Botengang ist ein zusätzlicher Betrag zu bezahlen. Werden Botengänge über das Stadtgebiet hinaus erforderlich, so werden daneben auch die anfallenden Fahrtauslagen in Rechnung gestellt.

Ist die Abholung nicht möglich, wird eine Buchersatzrechnung gestellt. Für die Ausfertigung ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung:

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeindebücherei ein Entgelt erhoben werden.

4.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Auswärtiger Leihverkehr:

5.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebücherei ein Entgelt erheben.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung:

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- 6.3 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6.4 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Reproduktion:

Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Gemeindebüchereibeständen ist die Erlaubnis der Gemeindebücherei erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

8. Nutzung des Internet:

- 8.1 Die maximale Nutzungsdauer beträgt pro Person eine Stunde. Die Gebühren sind der aktuellen veröffentlichten Gebührentabelle zu entnehmen.
- 8.2 Die Computer und Drucker sind vom Benutzer pfleglich zu behandeln. Veränderungen an den Einstellungen der Geräte sind nicht gestattet.
- 8.3 Das Aufrufen der einzelnen Homepages muss dem Alter entsprechend erfolgen. Es ist nicht gestattet Seiten mit folgenden Inhalten aufzurufen: Pornographie, Verletzungen der Menschenwürde, kriegsverherrlichende Darstellungen, Fremdenfeindlichkeit Förderung des Rechtsradikalismus oder sonstige Inhalte, die nicht im Einklang mit deutschen Gesetzen stehen.
- 8.4 Von den Computern der Bücherei dürfen keine E- Mails versendet werden.
- 8.5 Es darf keine kostenpflichtige Software heruntergeladen werden.
- 8.6 Es dürfen keine Bestellungen aufgegeben werden.
- 8.7 Kosten für Ausdrucke regelt die aktuelle veröffentlichte Gebührentabelle.

9. Gebührenschildner:

Gebührenschildner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig

10. Hausordnung:

Für die Benutzung der Gemeindebücherei gelten folgende besondere Regelungen:

1. In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keine anderen Benutzer stört oder behindert.

2. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei gebracht werden.
5. Die Anweisungen des Personals der Gemeindebücherei sind für alle Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Bücherei aus.
6. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

11. Ausschluss von der Benutzung:

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstößt, kann zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.


Gerhard Vogel
Bürgermeister

Gebührentabelle der Gemeindebibliothek Schömberg

Jahresgebühr für Erwachsene		10,00 €
Jahresgebühr für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren		5,00 €
Jahresgebühr für Studenten, Zivildienstleistende, Soldaten u. Auszubildende (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)		5,00 €
Je Buch/ Video und angefangene Woche		2,00 €
Höchstbetrag für Nachzahlungen		6,00 €
Erste Mahnung		2,00 €
Zweite Mahnung		4,00 €
Dritte Mahnung		6,00 €
Botengang		10,00 €
Buchersatzrechnung		2,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises		3,00 €
Videokassette pro Woche		2,00 €
Nutzung des Internet		
15 Minuten		1,00 €
Ausdruck	Stück	0,10 €